

BESONDERE FESTSETZUNGEN

1. DIE FESTGESETZTEN GESCHOSSZÄHLEN GELTEN VON DER TALSEITE AUS GESEHEN.
2. DIE SOCKELHÖHE AN DER TALSEITE DER HAUPTGEBÄUDE WIRD AUF MAX. 1,00 m FESTGESETZT.
3. NACH DER VORLIEGENDEN STELLUNGNAHME DES BERGAMTES WEILBURG V. 6.3.69 DARF DER MIT DEN BUCHSTABEN A B C D BEZEICHNETE SICHERHEITSTREIFEN DES STOLLENS DER EHEMALIGEN BRAUNKOHLENGUBE „SALZHÄUSER BERGWERK“ NICHT ÜBERBAUT WERDEN.
4. ZUR SICHERUNG DES ZUM TEIL VERFÜLLTEN LICHTSCHACHTES (ZU VORGENANNTEM STOLLEN GEHÖRIG) BESTEHT EIN VOGELSCHUTZGEHÖLZ. DIESES GEHÖLZ IST ZU ERHALTEN, DAMIT EIN BEFAHREN MIT FAHRZEUGEN NICHT MÖGLICH IST.
5. DACHNEIGUNG BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 30°
6. IN DEM ALS WR II AUSGEWIESENEM GEBIET DÜRFEN DIE SENKRECHTEN AUSSENWÄNDE IM DACHGESCHOSS ÜBER DEM 1. VOLLGESCHOSS AN DER TRAUFEITE NICHT MEHR ALS 1,00 m BETRAGEN. ÜBER DEM 2. VOLLGESCHOSS DÜRFEN IM DACHGESCHOSS AN DER TRAUFEITE KEINE SENKR. AUSSENWÄNDE ERRICHTET WERDEN.
7. DIE FIRSTRICHTUNG IST IM PLAN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER HÖHENSCHICHTLINIEN VERBINDLICH DARGESTELLT.
8. STRASSENEINFRIEDIGUNG MAX. HÖHE 1,20 m
ART: EISEN,- JÄGER,- LATTENZAUN ODER HECKE
KEINE ABSÄTZE, ENTSPRECHEND DEM STRASSENVERLAUF, OHNE MASS. ZWISCHENPFILER.
9. EINE AUSNAHME VON DER MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE IN 7 WR II WIRD NUR IN DEN FÄLLEN ZUGELASSEN, IN DENEN EIN BEREITS BEBAUTES GRUNDSTÜCK BEI PLANAUFTELLUNG DIE FESTGESETZTE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE NICHT ERREICHT.
10. WERDEN BEIM AUSHUB VON BAUGRUBEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENALERTÜMER ANGETROFFEN, SO SIND DER BAUHERR, DER ARCHITEKT UND DER BAUUNTERNEHMER VERPFLICHTET, DIES DEM KREISBEAUFTRAGTEN FÜR BODENALERTÜMER Z. ZT. HERRN OBERFORSTMEISTER DR. W. NIESS, BÜDINGEN, AM HAIN 95 TEL. 2296 ZU MELDEN.